

1.Änderung der Benutzungsordnung für die Inertabfalldeponie der Gemeinde Diebach

§ 1

Die Benutzungsordnung für die Inertabfalldeponie vom 10.07.2018 der Gemeinde Diebach wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Begriffsbestimmungen

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

Entsorgungsfähige Abfälle sind Bauschutt, Ziegel, Fliesen und Keramik, Glas, Beton, Gemische aus Beton, Fliesen und Keramik, Gemische aus Erdmaterial, Boden, Steine.

Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle.

Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.

§ 3 erhält folgende Fassung

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Diebach beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Gemeinden Diebach diese Verpflichtung auf die Gemeinde Diebach übertragen.

Verwertung hat Vorrang vor Deponierung. Daher ist als Erstes immer zu prüfen, ob die Bauabfälle verwertbar sind. Abfälle können nur dann abgelagert werden, wenn eine Verwertung nicht möglich, ökologisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dem Deponiewärter ist auf Verlangen eine Bestätigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Verwertung nicht möglich war.

§ 7 enthält folgende Fassung;

Betriebszeit

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag von 11.00 Uhr- 12.00 Uhr und zusätzlich

Mittwoch von 18.00 – 19.00 Uhr

Während der Wintermonate (November bis März) ist die Deponie geschlossen. Bitte beachten Sie hierfür die Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt.

Die Anfuhr größerer Mengen ist abweichend von den Öffnungszeiten nach Absprache mit der Gemeinde möglich. Für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten ist zusätzlich zu dem unter § 8 genannten Entgelt pro angefangener Stunde ein Entgelt von 30,00 €/Stunde zu entrichten.

§ 8 erhält folgende Fassung

Entgelt

1. Das Entgelt für die Ablagerung von Abfall beträgt
 - a) für unvermischte Erde pro m³ 10,00 €
 - b) vermischte Materialien (auch Erde),
Bauschutt, Beton, Steine, etc.
nicht wiederverwertbar pro m³ 14,00 €
 - c) Grünabfälle/Ast- und Strauchschnitt pro m³ 10,00 €
2. Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1.Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Diebach, den 21.10.2021



1. Bürgermeister Gabriele Hofacker

